

Richtlinie zum Förderprogramm »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung« der Stadt Rietberg



 <h2>MOBILITÄT</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> E-PKW E-Bike Lastenrad 	 <h2>KONSUM</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> Großgeräte reparieren Stoffwindeln Reparatur von Akkus 	 <h2>SANIEREN & BAUEN</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> Fenster und Türen Dämmung Zukunftshaus
 <h2>ERNEUERBARE ENERGIEN</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> Photovoltaikanlage Heizung & Warmwasserbereitung Wärmerückgewinnung Lüftungsanlage 	 <h2>KLIMAFOLGENANPASSUNG & BIODIVERSITÄT</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> Flächenentsiegelung Dach/ Fassadenbegrünung Gartengestaltung Regenwassernutzung 	 <h2>SONDERFÖRDERUNG & BONI</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftsnutzung Bauherrengemeinschaft Ost-West ausger. PVA Anschluss Zisterne »Klimaschutzprojekt«

Inhalte der Förderrichtlinie

1	Förderzweck – Was soll erreicht werden?	1
2	Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?	3
3	Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?	4
	3.1 Mobilität	5
	3.2 Konsum	6
	3.3 Sanieren und Bauen	7
	3.4 Erneuerbare Energien	8
	3.5 Klimafolgenanpassung und Biodiversität	9
	3.6 Nur in 2021: Grüne Dächer und Fassaden für Rietberger Unternehmen!	10
	3.7 Sonderförderung und Boni	12
4	Allgemeine Förderbestimmungen	13
	4.1 Was ist zu beachten?	13
	4.2 Was wird nicht gefördert?	13
	5.1 Antragsstellung	14
	Wie stelle ich einen Antrag?	
	Wann stelle ich einen Antrag?	
	5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?	14
	5.3 Pflichten des Antragsstellers – Was muss ich beachten?	15
6	Maßnahmen-Umsetzung, Nachweise und Auszahlung	16
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs	17
8	Datenschutz	18
9	Ansprechpartner	19
10	Inkrafttreten	20
<hr/>		
	Anhang	
A1	Informationsblatt »Datenschutz nach DS-GVO«	21
A2	Blanko »Bestätigung über die Förderung«	23

Was soll erreicht werden?

1

Förderzweck

Die Stadt Rietberg ist seit den 2000er Jahren im Klimaschutz engagiert. Als eine von 41 Masterplankommunen in Deutschland, verfolgt sie mit dem »Masterplan 100% Klimaschutz« Zielpfade und vielfältige Maßnahmen.

Die Energieeinsparung, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Bemühungen. Einen Überblick über die Aktivitäten gibt die Internetseite der Stadt: www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie.

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1% aller Emissionen in Rietberg. Daher ist es wichtig, dass alle Bürger*innen sowie andere Akteure mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Förderprogramm »**Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung**« möchte die Stadt Rietberg dieses persönliche Engagement unterstützen.

DIE ZIELE SIND DAHER:

- Mehr Beteiligung der Bürger*innen am **lokalen Klimaschutz**
→ Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Beitrag zur Erfüllung des »**Masterplans 100% Klimaschutz**«
→ Der Masterplan bündelt Maßnahmen und Projekte, die die Stadt Rietberg alleine nicht umsetzen kann – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Förderung einer alternativen und **klimafreundlichen Mobilität**
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind
- **Gemeinschaftsprojekte und einen suffizienten Lebensstil** fördern, z. B. durch Boni für gemeinschaftliche Nutzung und den Förderbereich »Konsum«
- **Papiervermeidung** durch vornehmlich digitale Antragsstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung
- **Öffentlichkeitsarbeit** für den lokalen Klimaschutz auf der Plattform der Klimaschützen Rietberg.
→ Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen vom Antragssteller ein Bericht für die Internetseite der Klimaschützen zu schreiben

Wer kann Anträge stellen?

2 Antragsberechtigte

- Bürger*innen mit **Erstwohnsitz** in Rietberg
- **Mieter*innen** und **Eigentümer*innen** von Immobilien in Rietberg
- **Insgesamt alle volljährigen Privatpersonen aus Rietberg**
(keine Unternehmen oder Institutionen*)
- **Unternehmen** sind in 2021 im Bereich »Dach- und Fassadenbegrünung«
ausnahmsweise antragsberechtigt.**

* Institutionen, wie z. B. Vereine, können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei der Klimaschutzmanagerin melden. Sie unterstützt mit Beratung, auch zu Fördermöglichkeiten.

** Siehe 3.6. Die Stadt Rietberg leitet Fördermittel des Landes NRW aus dem Sonderprogramm »Klimaresilienz in Kommunen« an antragsstellende Betriebe weiter.

Was wird gefördert?

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

 MOBILITÄT <hr/> <p>E-PKW E-Bike Lastenrad</p>	 KONSUM <hr/> <p>Großgeräte reparieren Stoffwindeln Reparatur von Akkus</p>	 SANIEREN & BAUEN <hr/> <p>Fenster und Türen Dämmung Zukunftshaus</p>
 ERNEUERBARE ENERGIEN <hr/> <p>Photovoltaikanlage Heizung & Warmwasserbereitung Wärmerückgewinnung Lüftungsanlage</p>	 KLIMAFOLGEN-ANPASSUNG & BIODIVERSITÄT <hr/> <p>Flächenentsiegelung Dach/ Fassadenbegrünung Gartengestaltung Regenwassernutzung</p>	 SONDER-FÖRDERUNG & BONI <hr/> <p>Gemeinschaftsnutzung Bauherrengemeinschaft Ost-West ausger. PVA Anschluss Zisterne »Klimaschutzprojekt«</p>

3.1

Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Im Gegenteil sind die Spritverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größere Fahrzeuge stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100%. Entweder: Bezug von Ökostrom mit »Ok Power Label« oder »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umwelt- und Verbraucherverbände« – Ein Zertifikat mittels Herkunftsnachweisen reicht nicht aus. Oder: Nachweis einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien, welche am Objekt angebracht ist, über das die Ladung des Fahrzeugs erfolgt – Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Beschaffung möglich als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug.
- Es gibt für E-Autos und Lastenräder Sonderboni für gemeinschaftliche Nutzung – siehe 3.7.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-Auto Tipp: Unter elektromobilitaet.nrw finden Sie Informationen zu verfügbaren E-PKW und Fördermitteln.	500 € pro Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Rein elektrisch betrieben (keine Hybrid-Fahrzeuge) • Micro-Elektroautos als Ein- oder Zweisitzer sowie Kleinst- und Kleinwagen • Größere Fahrzeuge nur für Familien/Haushalte mit mind. 4 Personen • Maximalverbrauch 17 kWh/100 km • Ersatz altes Fahrzeug (E-Auto nicht als zusätzlicher Wagen) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom ✓ Kopie Zulassungsbescheinigung ✓ Nachweis Abmeldung Alt-Fahrzeug (Unterlagen der Zulassungsstelle) ✓ Nachweis Folgenutzung entweder Entsorgung oder Verkauf. Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie. <u>Alternativ</u>: Einzelbegründung, warum E-Auto als zusätzliches Fahrzeug
E-Bike / Pedelec Tipp: Siehe auch 3.2 zu »Reparatur von Akkus«	20%* max. 250 €	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz regelmäßiger Fahrten, die sonst mit dem PKW zurückgelegt wurden: Einsatz E-Bike für den Arbeitsweg / ähnliche Wege ab 5 bis zu 30 km pro Weg • Kauf in örtlichem Geschäft (Rietberg oder Umgebung bis zu 50km) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom ✓ Bescheinigung Arbeitgeber, dass der Arbeitsweg nun mit dem Fahrrad getätigt wird. <u>Alternativ</u>: Einzelbegründung zu regelmäßigen Fahrten mit dem E-Bike, die Autofahrten ersetzen.
Lastenrad mit / ohne Elektroantrieb	20%* max. 500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare, fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag ✓ Im Falle eines E-Lastenrades: Nachweis Nutzung Ökostrom ✓ Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale) ✓ Bericht bei den Klimaschützern + Fotos

3.2

Konsum

Der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Tipps und Tricks zum »nachhaltigen Konsum« bieten z. B. die Plattform »Utopia« (utopia.de) und der Leitfaden des UBA.

(umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundlich-leben-worauf-es-ankommt)

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich »Konsum«! D. h. es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Großgeräte reparieren	70%* max. 200 €	<ul style="list-style-type: none"> Kühlschränke: mindestens Energieeffizienzklasse A+ Backöfen mindestens Energieeffizienzklasse B Andere Großgeräte: Prüfung im Einzelfall Reparateur aus Rietberg oder 25 km Umgebung oder Kundenservice des Herstellers 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Foto des Gerätes ✓ Typbezeichnung des Gerätes (z. B. Foto des Aufklebers oder Rechnung) ✓ Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. Foto des Aufklebers)
Stoffwindeln	75 € pro Jahr Tipp: Schauen Sie mal unter: www.deine-stoffwindel.com Tipp: Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jeder Nutzer selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.	<ul style="list-style-type: none"> Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) Maximal 3 Jahre Es erfolgt eine Kürzung der Förderung, falls bereits der »Windelzuschuss« der Stadt Rietberg genutzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Kauf oder Anbietervertrag eines Windelservice
Reparatur von Akkus z. B. von E-Bikes, sowie in Klein-geräten wie Zahnbürsten, Rasierern, Sport-Uhren und Headsets.	50%* max. 250 €	<ul style="list-style-type: none"> Das Gehäuse und möglichst viele weitere Bestandteile werden wiederverwendet Die Geräte werden fachgerecht zerlegt, die übrigen mechanischen und elektronischen Komponenten werden geprüft und ggf. instandgesetzt Der Akku wird ausgetauscht und das Gerät fachgerecht zusammengebaut und geprüft Der Reparateur gewährt eine Garantie/Gewährleistung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Foto des Akkus und des zugehörigen Gerätes ✓ Typbezeichnung des Gerätes ✓ Im Einzelfall: Bericht bei den Klimaschützen + Fotos

3.3 Sanieren & Bauen

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine »Wärmewende« und eine »Bauwende«.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Vor-Ort-Energieberatung vor der Umsetzung der Maßnahme notwendig (mindestens Vor-Ort-Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung gemäß BAFA oder DENA von einem gelisteten Energieberater). Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. Gilt nicht bei »Neubau Zukunftshaus«.
- Beauftragte Fachfirmen aus Rietberg oder aus max. 25 km Umgebung
- Sonderboni für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.7
- Der historische Stadtkern ist von den Maßnahmen »Fenster und Türen« und »Dämmung« ausgenommen. Denn es existiert eine eigene Förderung für diesen Bereich: www.rietberg.de/leben-in-rietberg/bauen-wohnen/foerderprogramme.html
- Kennen Sie schon das Förderprogramm »Jung kauft Alt«? Dieses könnte eine sinnvolle Ergänzung sein: www.rietberg.de/leben-in-rietberg/bauen-wohnen/foerderprogramme.html

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster und Türen	100 € pro Fenster	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für Bestandsobjekte • Fenster: U_w-Wert 0,95 W/(m²k) • Türen: U_d-Wert: 1,3 W/(m²k) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte)
Ein »Fenster« ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.	200 € pro Tür	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für Türen, die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ggf. Fördermittelnachweis der KfW (enthalten U-Werte)
	1.000 € max. insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Balkon-/Terrassentüren zählen als Fenster 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis U-Werte: Entweder in der Rechnung erkennbar, oder mittels Fachunternehmererklärung, oder indirekter Nachweis via Fördermittelnachweis der KfW
Dämmung	20%* max. 2.000 € je Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: 0,24 W/(m²k), Außenwand gegen Erdreich: 0,25 W/(m²k), OGD und Dach: 0,20 W/(m²k), Kellerdecke und Boden gegen Erdreich 0,30 W/(m²k), Innenwand: 0,30 W/(m²k), Innenwand aus Glas: 1,2 W/(m²k) • Nur Förderung von NaWaRo (Nachwachsenden Rohstoffen), Mineralwolle (z. B. Steinwolle, Glaswolle) oder recyceltem Material mit mindestens 60% Recycling-Anteil • Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte) ✓ oder: Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten auf Einzelbegründung (U-Werte müssen aus der Rechnung hervorgehen) ✓ Nachweis U-Werte: Entweder in der Rechnung erkennbar, oder mittels Fachunternehmererklärung, oder indirekter Nachweis via Fördermittelnachweis der KfW
Außenwand, oberste Geschossdecke (OGD) und Dach, Kellerdecke und Boden gegen Erdreich, Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen)			
Tipp: Schauen Sie mal unter: www.energieagentur.nrw/tool/daemmstoff			
Errichtung Zukunftshaus	3.000 € pauschal	<ul style="list-style-type: none"> • Passivhaus (umfasst auch Nullenergiehaus und Plusenergiehaus/ Aktivhaus), kfw-Effizienzhaus 40 sowie 40 plus 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis Erfüllung Standard Architekt o. ä. ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos

3.4 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Vor-Ort-Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig, siehe 3.3. Ausnahme: Photovoltaikanlagen.
- Beauftragte Fachfirmen aus Rietberg oder aus max. 25 km Umgebung.
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend (siehe 3.1).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
<p>Photovoltaikanlage</p> <p>Tipps: Ist Ihr Dach für eine Solaranlage geeignet? Schauen Sie einfach ins Solardachkataster: www.solarkataster-kreis-gt.de</p> <p>Die Stadtwerke Rietberg-Langenberg bieten PVA im Contracting an – wenn man nicht selber investieren möchte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stecker-Solar-Gerät bis 0,6kWp=100 € pauschal • Dach- oder Fassadenmontage=100 €/kWp • Sonderbonus für Ost-West ausgerichtete Anlagen. Siehe 3.7 <p>Max. 1.000 € pro Objekt zzgl. Bonus</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens eine kostenfreie Videoberatung bei der Verbraucherzentrale NRW vor Umsetzung der Maßnahme • Gilt nicht für Passivhaus Plus/Premium sowie kfw-Effizienzhäuser 40 plus (siehe Förderung »Zukunftshaus«) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis Energieberatung ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister
<p>Heizung und Warmwasserbereitung</p> <p>Heizungstausch/-ergänzung und/oder Brauchwassererwärmung auf erneuerbare Energien</p>	<p>20%* max. 1.000 €</p> <p>Tipps: Beachten Sie auch die sehr guten Förderkonditionen auf Bundes- und Landesebene! www.energieagentur.nrw/foerderung/foerdernavi</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nicht für Neubauten • Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen • Bei Hybrid-Heizungen wird der „Anteil zur Erzeugung erneuerbarer Energie“ der Anlage gefördert • Biomasse-Heizungen: Befeuert mit Material aus heimischen Quellen und Wirkungsgrad mind. 80% 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z. B. Ökostrom
<p>Wärmerückgewinnung aus Grauwasser</p>	<p>50%* max. 1.000 €</p>		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
<p>Lüftungsanlage</p>	<p>20%* max. 1.000 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsobjekte und Neubau • Gilt nicht für Passivhäuser sowie kfw-Effizienzhäuser 40 und 40plus (siehe Förderung »Zukunftshaus«) • Wärmerückgewinnung • Der notwendige Effizienzgrad orientiert sich an den technischen Mindestanforderungen der KfW (vgl. www.kfw.de) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis Wärmerückgewinnung (inkl. Angabe Effizienzgrad) ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom, siehe 3.1

3.5 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung, bei der man mit vielen Maßnahmen – auch im Kleinen – viel Positives bewirken kann.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Für diese Maßnahmen zum Thema Wasser sparen sie nach der Umsetzung gegebenenfalls auch an den Niederschlagswassergebühren. Nachzulesen ist dies unter § 11 der Kanalabgabensatzung: www.rietberg.de/rathaus/politik/ortsrechtsammlung.html
- Eine Doppelförderung /Kumulierung der Maßnahme »Flächenentsiegelung« und »Gartengestaltung« ist nicht gestattet.
- Beauftragte Fachfirmen aus Rietberg oder aus max. 25 km Umgebung
- Der historische Stadtkern ist von der Maßnahme »Flächenentsiegelung« sowie »Gründach/Fassadenbegrünung« ausgenommen. Denn es existiert eine eigene Förderung für diesen Bereich: www.rietberg.de/leben-in-rietberg/bauen-wohnen/foerderprogramme.html

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenentsiegelung	30%* max. 1.000 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> ✓ Rechnung Sachkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden
Anlage zur Regenwasser-Nutzung Hinweis: Einbau Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren erforderlich!	40%* max. 1.000 €. <u>Sonderbonus</u> für Anschluss an Toilette/Waschmaschine, siehe 3.7	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2m³ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos
Gründach / Fassadenbegrünung Ist Ihr Dach für ein Gründach geeignet? Schauen Sie einfach ins Gründachkataster: www.gruendach-kreis-gt.de	10 €/m ² max. 1.000 € und insgesamt 50%*	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Schichtaufbau Dachsubstrat mindestens als extensive Dachbegrünung mit 5-15 cm Substratauflage • Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen • Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein, Pflanzenkübel o.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
Gartengestaltung Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume	30%* max. 1.000 € pro Projekt Tipp: Schauen Sie mal unter: nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/index.html	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhängende Fläche von mindestens 5m² • Einsatz von heimischen und /oder insektenfreundlichen Pflanzen inkl. Bäume und Sträucher 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> ✓ Rechnung Sachkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos

3.6 Nur in 2021: Grüne Dächer und Fassaden für Rietberger Unternehmen!

Im Oktober 2020 wurde vom Land NRW das Sonderprogramm »Klimaresilienz in Kommunen« im Rahmen der Corona-Hilfen verabschiedet. Es bietet die Möglichkeit für Kommunen, Landesmittel für die Dach- und Fassadenbegrünung an Dritte weiterzuleiten. Diese Möglichkeit nutzt die Stadt Rietberg, um Unternehmensdächer und –fassaden »ergrünen« zu lassen.

Grundsätzlich gelten die Förderbedingungen aus diesem Sonderprogramm des Landes NRW: www.ptj.de/projektfoerderung/sonderprogramm_klimaresilienz.

Ebenfalls gelten grundsätzlich die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV LHO) sind. Link siehe hier: www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/progres_nrw_markteinfuehrung_breitenprogramm/nebenbestimmungen/ANBest-P.pdf

Des Weiteren gelten alle Bedingungen dieser Förderrichtlinie (siehe insbesondere 3.5) auch für Unternehmen, sofern im Folgenden nicht anders geregelt.

Die Stadt Rietberg berät und unterstützt Unternehmen bei der Antragsstellung!

Interessierte Unternehmen können sich jederzeit telefonisch oder per E-Mail an die Klimaschutzmanagerin Svenja Schröder wenden.

Bitte beachten Sie folgende Regelungen zu den Förderbedingungen und zur Antragsstellung:

3.6

Regelungen zu den Förderbedingungen und zur Antragsstellung

- Unternehmen sind nur für die nachfolgend genannten Maßnahmen antragsberechtigt, alle anderen in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Maßnahmen gelten für Unternehmen nicht.
- Gefördert werden **investive Maßnahmen** in den Bereichen Begrünung von Dächern und Fassaden.
- Zuwendungsfähig sind ebenfalls **Sachausgaben** und Ausgaben für **Investitionen** in bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren **Planung und Installationen** durch externes Fachpersonal, die für die beantragte Begrünung von Dächern oder Fassaden erforderlich sind.
- Ein Unternehmen darf für **mehrere Dächer/Fassaden** einen Förderantrag stellen.
- Die **Förderhöhe beträgt 50%** der insgesamt als förderfähig anerkannten Ausgaben.
- Die **Begrenzung der Zuwendung** je Antragssteller von 3.000 € gilt für Unternehmen nicht.
- Die Fördermittel sollen auf **mehrere Unternehmen verteilt** werden. Abhängig davon, wie viele Förderanträge und mit welchem Projektvolumen eingehen, wird die Stadt Rietberg daher ggf. mit den Antragsstellern Gespräche zum Umfang der jeweils beantragten Projekte führen.
- Der Antrag ist **über das Onlineformular** einzureichen.
- Der Antrag ist **vor Umsetzung der Maßnahme** zu stellen. Als Umsetzungsbeginn zählt eine Beauftragung/Bestellung.
- Die Zuwendungsempfänger müssen die **Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** einhalten. Es gelten die Regelungen der LHO ANBest-P des Landes NRW.
- Für die Antragsstellung bei der Stadt Rietberg gibt es Antragsfenster, sodass nur in dieser Zeit Anträge gestellt werden können. Dieses **Antragsfenster ist vom 01.05.2021 bis zum 30.08.2021**.
- Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der **Zuwendungsbescheid/ Weiterleitungsbescheid** des Landes NRW und der Stadt Rietberg vorliegt und wenn ein darauf basierender **Zuwendungsbescheid von der Stadt Rietberg** dem jeweiligen Antragssteller ausgestellt wurde.
- Alle Ausgaben müssen sich **unmittelbar der Projektumsetzung** zuordnen lassen, ansonsten sind sie nicht zuwendungsfähig. Zu weiteren NICHT förderfähigen Ausgaben wird auf Bedingungen des Sonderförderprogramms der Landesregierung verwiesen.
- Die Stadt Rietberg muss den Mittelabruf beim Land NRW bis zum 28.02.2022 tätigen. Deswegen muss die **Realisierung der beantragten Maßnahme zum 15.01.2022 abgeschlossen sein**.
- Der jeweilige **Verwendungsnachweis des Unternehmens** (Schlussrechnung und weitere Anlagen – Details werden den Antragstellern mitgeteilt) muss der Stadt Rietberg **zum 01.02.2022 vorliegen**. Ist das nicht der Fall, erhält der jeweilige Antragssteller keine Förderung und der Förderantrag verfällt.
- Die Fördermittel werden nach Umsetzung der Maßnahme, bei Einhaltung aller Förderbedingungen und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, ausbezahlt.
- Die Auszahlung der Stadt Rietberg an die Unternehmen erfolgt zudem erst dann, wenn die Stadt die Fördergelder vom Land NRW erhalten hat, welche dann weitergeleitet werden.
- Beihilfetatbestände (im Sinne des Vorliegens von Wettbewerbsvorteilen) entsprechend der geltenden Gesetze sind zu beachten. Liegen solche Tatbestände vor, können sich ggf. die Zuschüsse verringern.

3.7 Sonderförderung und Boni

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten: Viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung »weiterdenkt«. Dieses Potenzial soll mit den Sonderförderungen und Boni gehoben werden.

Die Boni verstehen sich immer so, dass sie auf die Maximalförderung je Maßnahmen zusätzlich hinzukommen. Die Begrenzung der Auszahlung von maximal 3.000 € pro Haushalt pro Jahr wird hiervon nicht berührt.

Bereich	Maßnahme	Bonus	Bedingung / Nachweis
Mobilität	Gemeinschaftsnutzung E-PKW oder Lastenrad	200 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nutzergemeinschaft aus mindestens 3 Personen, die nicht miteinander verwandt sind und auch nicht im selben Haushalt wohnen ✓ PKW: Versicherungsschein + Erklärung aller Nutzer ✓ Lastenrad: Unterschriebene Erklärung aller Nutzer inkl. Angabe der Adressdaten ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Sanieren und Bauen, Erneuerbare Energien	Bauherrengemeinschaft	10%* der Kosten max. 500 € je Objekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eigentümer nebeneinander/in direkter Nachbarschaft liegender Gebäude (jedes Gebäude = ein Objekt) ✓ Mindestanzahl sind zwei Bauherren ✓ Projektskizze unterschrieben von allen Parteien inkl. Adressdaten ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Erneuerbare Energien	Realisierung von Ost-West ausgerichteten PVA. Ost-West-Anlagen haben eine hohe Bedeutung für die stetige Erzeugung erneuerbarer Energie, den Autarkiegrad eines Hauses und für die Netzauslastung.	300 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gilt nur für neu errichtete PVA zusammen mit der Grundförderung ✓ Das Dach selber ist nach Osten/Westen ausgerichtet. Oder: In der Rechnung ist ersichtlich, dass eine aufgeständerte Anlage mit Ost-West Ausrichtung erstellt wurde ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister
Klimafolgenanpassung und Biodiversität	Anschluss der Anlage zur Regenwassernutzung an Haushaltsgeräte/WC	300 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
»Integrativ«	»Dein Klimaschutzprojekt«	500 € max. je Projekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ konkreter und deutlicher Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimafolgenanpassung (»Anpflanzungen« reichen nicht aus) ✓ »innovativ, ganzheitlich, Beitrag zur Suffizienz« (Stadt und Verbraucherzentrale NRW, sowie ggf. der Klimabeirat entscheiden gemeinsam) ✓ z. B. Bürgerenergie, Gemeinschaftsgärten ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Im Einzelfall ist die Auszahlung von Fördermitteln auch vor der Umsetzung der Maßnahme als Zuschuss möglich. Siehe 5.2

4

Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Es wird pro Haushalt und Jahr nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z.B. Ein E-PKW pro Haushalt pro Jahr). Für E-Bikes gibt es eine Ausnahme: Hier sind zwei E-Bikes pro Haushalt pro Jahr förderfähig.

Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 01.01.2020 errichtet wurden.

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen.

Wenn Rechnungskopie bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung und die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.

Für Photovoltaikanlagen (PVA) gelten gesonderte Quoten: Für PVA-Anträge können 1/4tel des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets genutzt werden. Wenn mehr Anträge für die Förderung von PVA eingehen, als dieses separate Budget hergibt, kommen die Anträge auf eine Warteliste. Sollte das Gesamtbudget des Förderprogramms zum Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, können die noch freien Mittel für die oben genannten Fördermaßnahmen auf der Warteliste genutzt werden.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Rietberg begrenzt. Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, sowie im jeweiligen Vorjahr umgesetzt

wurden. Eine Antragsstellung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rietberg vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel. In 2021 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, über das Förderprogramm der Stadt Rietberg auf Landesmittel zuzugreifen. Das Förderprogramm insgesamt läuft bis 2025.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finde Sie in Kap. 7.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.

Zu 3.5 »Gartengestaltung«: Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden B-Plan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden, bei denen unter 50% der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, sowie Maßnahmen an allen Gebäude mit über 8 Wohneinheiten.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSSTELLUNG – WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Rietberg auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

– WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragssteller. Die Förderung ist in diesem Sinne ein »Rechnungszuschuss«.

Optional kann bereits vor der Umsetzung einen Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragssteller »Fördermittel reservieren«. Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigefügt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragssteller reserviert.

Anträge für »Mittel-Reservierungen« können nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres gestellt werden.

Bei »Mittel-Reservierungen« ist nach Umsetzung der Maßnahme die Rechnung per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.

Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig der Stadt Rietberg vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen.

Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, bzw. nach Aufstellungsbeschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung. Es können neue Förderanträge gestellt werden, sobald der Online-Antrag wieder auf der Internetseite der Stadt Rietberg freigeschaltet ist.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE – WIE GEHT ES WEITER?

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das »Eingangsdatum« des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragssteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 30.11. ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Klimaschutzmanagerin oder einer Vertretung aus der Abteilung 60 der Stadt Rietberg übernommen. In Fachfragen zum Thema Erneuerbare Energien sowie Bauen und Sanieren wird einzelfallbezogen die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW einbezogen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe

der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, inkl. ggf. separater Budgets für besondere Maßnahmen, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

Ab einem Antragsüberhang von 15.000 Euro über dem Gesamtförderbudget können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Rietberg auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

Im Falle der Fördermaßnahme »Dein Klimaschutzprojekt« wird die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW und ggf. auch der Klimabeirat in die Entscheidung einbezogen. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Rietberg weitergeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich »Dein Klimaschutz Projekt« kann daher bis zu 3 Monaten dauern. Im Einzelfall ist für diese Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich. Die Entscheidung darüber wird gemeinsam mit der grundsätzlichen Entscheidung über den Antrag von den oben genannten Akteuren getroffen.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragssteller zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Stadt Rietberg per Post ein Dokument »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe Anhang). Dieses Dokument ist vom Antragssteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS – WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Rietberg oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Rietberg dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Stadt Rietberg ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6

Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.

AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 € ausgezahlt.

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderung im Bereich »Konsum«, »Gartengestaltung« sowie für »E-Bikes«.

Der Zuschuss für Stoffwindeln erfolgt in Vorauszahlung für den vollen Zeitraum von ein bis drei Jahren, abhängig vom Alter des Kindes. Eine erneute Antragsstellung in den Folgejahren ist also nicht erforderlich. Wird zeitgleich der Windelzuschuss zur Entlastung bei den Restabfallgebühren beantragt, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Dies kann auch nachträglich erfolgen und die ausgezahlte Förderung für Stoffwindeln ist dann anteilig zurückzuzahlen.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Rietberg behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser

Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2), innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die unten stehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist,
- die Unterlage »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) wurde unterschrieben zurückgesendet (Die Stadt versendet dieses Schreiben per Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis),
- die ggf. geforderte Veröffentlichung auf der Plattform der Klimaschützen (vgl. Kapitel 8) ist erfolgt.

7

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm **»Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«** handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Rietberg/der Rat nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

8

Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermitnehmer ein, dass die Stadt Rietberg seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (als Ansprache nach erfolgter Förderung zur Zufriedenheit mit der Antragsabwicklung und dem Förderprogramm insgesamt) im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung »Bericht bei den Klimaschützen« beinhalten, Gastbeiträge zu schreiben und – sofern vorhanden – Bilder zu stellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen

(Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Rietberg sind zulässig. Die Stadt Rietberg darf ebenfalls fordern, dass das Projekt auf der digitalen Karte der Klimaschützen vom Fördermittelempfänger verortet, beschrieben und mit Bildern versehen wird, sofern hierdurch keine personenbezogenen Daten offengelegt werden. Der Fördermittelempfänger räumt somit der Stadt Rietberg Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Rietberg berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (im Anhang A1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Rietberg: www.rietberg.de/datenschutz.html

9

Ansprechpartner

Svenja Schröder

Klimaschutzmanagerin

Rathausstr. 36
33397 Rietberg
Tel.: 05244/986-279 | Fax: 05244/986-17279
E-Mail: svenja.schroeder@stadt-rietberg.de

Michaela Prella

Energieberaterin der Verbraucherzentrale NRW

Bahnhofstraße 14
33397 Rietberg
Tel.: 05244 9059-19 | Fax: 05244 9059-20
E-Mail: rietberg.energie@verbraucherzentrale.nrw

Zentrale E-Mail Adresse zum Förderprogramm:
klimahandeln@stadt-rietberg.de

Gestaltung

Markus Olson, Rietberg
markusolson.com

10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2021** in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Eine Ausnahme in Bezug auf die Erfüllung der Bedingungen bilden Maßnahmen/bzw. zugehörige Anträge auf Förderung, die ab dem 01.01.20 und bis zum Datum der Erstveröffentlichung der Richtlinie am 17.07.2020 umgesetzt wurden bzw. bestellt wurden. Da die Antragssteller die Bedingungen vor Umsetzung der Maßnahme – mangels Veröffentlichung - nicht kennen konnten, erhalten sie eine Förderung, auch wenn nicht alle Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange die Stadt Rietberg keine Änderung der Laufzeit beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Stadt Rietberg, sowie bei den Klimaschützen Rietberg hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie bereit.

Rietberg, 1. Januar 2021

Bürgermeister Andreas Sunder

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Rietberg im Zuge der Abwicklung des städtischen Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rietberg von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r	Stadt Rietberg vertreten durch den/die Bürgermeister/in Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg Tel.: 05244 986 0, Fax: 05244 986 400 E-Mail: info@rietberg.de Abteilung Stadtentwicklung
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Rietberg persönlich Stadt Rietberg Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg E-Mail: datenschutz@rietberg.de
Zweck und Notwendigkeit	Die Stadt Rietberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«. Die Stadt Rietberg darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO/ Erfüllung eines Vertrages
Empfänger / Kategorie von Empfängern	<u>Interne Stellen:</u> Stadtkasse: Zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt: Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. <u>Externe Stellen:</u> Verbraucherzentrale NRW, Energieberatung Rietberg: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
Übermittlung an ein Drittland / internationale Organisation	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

→ Fortsetzung

Speicherdauer bzw. -kriterien	Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.
Betroffenenrechte	<p>Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p> <p><u>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:</u> Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf</p> <p>Tel.: 0211 38424-0 Fax-Nr.: 0211 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.</p>



Vorname Name Fördermittelempfänger*in
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Svenja Schröder
Stadtentwicklung
Rathausstr. 36
Tel. 05244/986-279 | Fax 05244/986-17279
svenja.schroeder@stadt-rietberg.de

Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz

Datum

Ihr Antrag: (Antragsnummer)

Sehr geehrte*r Herr/Frau XY,

ich freue mich, dass Sie sich mit Ihrer umgesetzten Maßnahme für den Klimaschutz engagieren! Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft.

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass Sie folgende Fördermittel aus dem Förderprogramm „Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ erhalten werden für:

Fördermaßnahme, Förderhöhe in Euro

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn Sie das beigefügte Rückantwortschreiben unterschrieben zurückgesendet haben und alle Bedingungen laut Förderrichtlinie erfüllt sind. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass sie mit den folgenden Bedingungen einverstanden sind:

- Die Bindungsfrist beläuft sich auf fünf Jahre und beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Mit Erhalt der Förderung ist die Verpflichtung verbunden, dass die geförderte Maßnahme - inkl. der zugehörigen relevanten Bedingungen - mindestens fünf Jahre erhalten bleibt / funktionsfähig ist, damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz dient.
- Diese Erklärung ist im Falle einer Veräußerung des geförderten Objektes an den neuen Eigentümer zu übergeben und die damit einhergehende Verpflichtung zum Erhalt geht auf den neuen Eigentümer über.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesehen und zur Kenntnis genommen

Svenja Schröder

Vorname, Name (Ort, Datum, Unterschrift)